

# Chancen des neuen Insolvenzrechts mit intensiver Vorbereitung nutzen

Von Robert Buchalik

**Schon jetzt ist das neue Insolvenzrecht ein Erfolg. Aber nur wer sich professionell vorbereitet und alle Stolpersteine kennt, kann sein Unternehmen im Insolvenzplanverfahren erfolgreich sanieren.**



Robert Buchalik ist Rechtsanwalt und Partner der bb sozietät Buchalik Brömme-kamp in Düsseldorf.

Schneller als erwartet ist die neu gefasste Insolvenzordnung (InsO) in der Praxis angekommen. Erst zum 1. März 2012 sind die Änderungen im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) in Kraft getreten. Zurzeit gibt es zwar noch keine verlässlichen Statistiken, da die gesetzlichen Vorgaben keine öffentliche Bekanntmachung vorsehen, wenn eine vorläufige Eigenverwaltung (§ 270a InsO) oder ein Schutzschirmverfahren (§ 270b InsO) vom Gericht angeordnet wird. Aber allein die Vielzahl der Presseveröffentlichungen zu dieser Thematik zeigt schon, dass die Zahl der Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung seit der Gesetzesänderung zugenommen hat.

## Positive Einstellung der Gerichte

Auch die meisten Gerichte identifizieren sich mittlerweile mit dem neuen Recht. Diese positive Haltung der Insolvenzgerichte kommt unerwartet – vielleicht ist ihre Rolle bislang falsch eingeschätzt worden. Möglicherweise sind viele Richter erleichtert darüber, dass ihnen durch den stärkeren Einfluss der Gläubiger nun Verantwortung abgenommen wird. Lediglich einige wenige Richter nehmen den Machtverlust nicht hin und versuchen, dem verstärkten Einfluss der Gläubiger entgegenzuwirken. Sie verhindern zum Beispiel die sofortige Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses unter Hinweis auf die zu hohen Kosten oder setzen

sich über das Mitbestimmungsrecht der Gläubiger bei der Auswahl des vorläufigen Sachwalters hinweg. Mitunter verstreicht wichtige Zeit durch Nichtstun. All dies stellt für jede Sanierung unter Insolvenzschutz ein bedrohliches Szenario dar. Gelegentlich trägt auch der insolvenzantragstellende Unternehmer eine Mitschuld daran, dass die Zusammenarbeit mit dem Gericht nicht erfolgreich verläuft. Trotz allem stellen solche Fälle bislang offenbar Ausnahmen dar.

Die Gerichte winken die meisten beantragten Verfahren problemlos durch. In einigen Fällen scheint es dennoch so, als würden die Gerichte allzu leichtfertig mit diesen neuen Verfahren umgehen. Eine Ursache dafür könnte die bislang noch zu geringe praktische Erfahrung im Umgang mit dem neuen Recht sein. Doch diese Haltung kann nicht im Interesse von Unternehmen sein: Sollten die neuen Verfahren scheitern, weil Gerichte zu leichtfertig ihre Zustimmung erteilen, könnte dies für viele Skeptiker der Nachweis sein, dass es sich um einen gesetzgeberischen Rohrkrepierer handelt.

## Planbarkeit des Verfahrens

Für eine professionell vorbereitete Sanierung unter dem Schutz des Insolvenzrechts müssen die Umsetzung, der Zeitpunkt der Information der wichtigsten Gläubiger und der Öffentlich-

keit, die Einreichung des Antrags bei Gericht, die Vorlage des Plans, die Bestätigung des Managements usw. zuverlässig planbar sein. Wie exakt ein Unternehmen die Vorbereitung der Sanierung durchführen kann, hängt von den Besonderheiten des örtlich zuständigen Gerichts ab, manchmal sogar von der Herangehensweise des einzelnen Richters. Wichtig ist deshalb, dass die Beteiligten alle einzelnen Schritte in der Vorbereitungsphase rechtzeitig erledigen, damit es nicht zu Überraschungen während des Verfahrens kommt. Nach dem neuen Recht ist die Antragstellung für den Insolvenzschuldner ohne professionelle Hilfe viel zu komplex, um einen in allen Belangen zulässigen Insolvenzantrag zu formulieren. Für die Antragstellung bei Gericht sollte sich der Insolvenzschuldner deshalb kompetenter Hilfe bedienen.

### **Umfangreiche Antragstellung**

Der Antrag zur Einleitung eines Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO oder einer vorläufigen Eigenverwaltung nach § 270a InsO ist sehr umfangreich und setzt die Erstellung von bis zu 20 zum Teil mehrseitigen Dokumenten voraus. Dazu gehören auch die Vorbereitung eines zu bildenden vorläufigen Gläubigerausschusses, dessen ausgewogene Zusammensetzung, die Verabschiedung einer Satzung sowie die Erstellung und Beifügung der Einverständniserklärung der benannten Personen, die bereit sind, in einem vorläufigen Gläubigerausschuss mitzuwirken.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt des Insolvenzantrags und seiner Anlagen sind ebenfalls erheblich. Diese umfassen ein Verzeichnis mit den Verbindlichkeiten des Unternehmens, in dem unter anderem die höchsten Forderungen, die höchsten gesicherten Forderungen, die Forderungen der Sozialversicherungsträger sowie die Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung genannt werden müs-

sen. Außerdem muss der Antrag Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres und zu einer Vielzahl weiterer Punkte enthalten. Fehler in den Anträgen bieten dem Gericht zu Recht Angriffspunkte, das Verfahren zu verhindern oder zu verzögern. Manchmal sind es nur reine Formalien, wie beispielsweise die fehlende Versicherung, dass alle Angaben richtig und vollständig sind, die einen Antrag schließlich scheitern lassen.

### **Vorbesprechungen mit dem Gericht**

Im Vorfeld eines solchen Verfahrens muss das Management deshalb ermitteln, wie das Gericht denken und handeln wird. Bislang hat sich gezeigt, dass eine gute Vorbereitung und Abstimmung mit dem Insolvenzgericht zum Erfolg führen. Die Praxis hat verdeutlicht, dass die Vorbereitungsmaßnahmen sehr aufwendig sind. Ein vorläufiger Gläubigerausschuss, der schon im Vorfeld der Antragstellung gebildet wird, ist ein sinnvolles Instrument. Zielführend sind zudem Absprachen und Abstimmungen mit den wichtigsten Gläubigern und dem jeweils vorgeschlagenen vorläufigen Sachwalter. Ein solches Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt. Durch die gute Vorbereitung und frühzeitige Einbeziehung des Gerichts, der Gläubiger und des vorläufigen Sachwalters kommt es in der Regel zu keinen ernsthaften Schwierigkeiten bei der Anordnung und Umsetzung eines Verfahrens nach den §§ 270a, 270b InsO. Umgekehrt zeigt sich, dass schlecht vorbereitete Unternehmen mit erheblichen Schwierigkeiten rechnen müssen, die den angestrebten Erfolg des Verfahrens in Frage stellen können.

Ziel einer (vorläufigen) Eigenverwaltung ist, dass der Schuldner der „Herr im Haus“ bleibt. Dazu muss er im Vorfeld die wichtigsten Gläu-

biger überzeugen. Außerdem sollte sich der Insolvenzschuldner sicher sein, dass er mit der Rückendeckung des gewünschten vorläufigen Sachwalters rechnen kann.

## **In einem Boot mit den Gläubigern**

Ohne die Unterstützung der Gläubiger und deren Mitwirkung schon im (präsumtiven) vorläufigen Gläubigerausschuss kann es äußerst schwierig werden, den gewünschten vorläufigen Sachwalter bei Gericht durchzusetzen. Ein praxiserfahrener vorläufiger Sachwalter, den das Unternehmen nicht selbst ausgewählt hat, kann es zum Beispiel schnell schaffen, einen vorläufigen Gläubigerausschuss nach seinen Vorstellungen zu bilden oder einen ausschließlich vom Gericht gebildeten vorläufigen Gläubigerausschuss in seinem Sinne zu beeinflussen. Ziel eines vorläufigen Sachwalters kann es zum Beispiel auch sein, die vorläufige Eigenverwaltung in eine vorläufige Insolvenzverwaltung umzuwandeln, indem von ihm die Forderung vorgebracht wird, dass die Aufnahme eines Massedarlehens erforderlich sei. Der vorläufige Sachwalter wird sich regelmäßig weigern, die damit verbundenen Risiken zu übernehmen, um auf diese Weise die lukrative Position des vorläufigen Insolvenzverwalters übernehmen zu können. Diese Situation kann den schlecht beratenen Insolvenzschuldner dazu bewegen, den Vorschlag des vorläufigen Sachwalters mitzutragen und dem Antrag auf Rücknahme der Eigenverwaltung zuzustimmen. Das ist natürlich alles nicht im Sinne des Schuldners.

Zu einer guten Vorbereitung gehört auch die Koordination der Insolvenzgeldvorfinanzierung. Allen Banken, die eine Insolvenzgeldvorfinanzierung in ihrem Leistungsspektrum anbieten, fehlt gegenwärtig noch jegliche Erfahrung nach dem neuen Recht, und es herrscht große Unsicherheit. Jedoch kann eine nur eingeschränkte Vorfinanzierung zu einem nicht

geplanten Liquiditätsengpass führen, der den gesamten Verfahrenserfolg gefährdet. Wichtig ist für ein Unternehmen außerdem die Beantwortung der Frage, ob es sinnvoller ist, ein Schutzschirmverfahren oder eine vorläufige Eigenverwaltung einzuleiten. Die weitergehenden Rechte des Insolvenzschuldners im Schutzschirmverfahren führen zu deutlich höheren Anforderungen an die Anordnung durch das Insolvenzgericht. Völlig unklar ist auch noch, wie Inhalt und Umfang der für das Schutzschirmverfahren erforderlichen Bescheinigung wirklich auszugestaltet sind, so dass man hier sicherheitshalber eher mehr als weniger Aufwand zu leisten hat.

Täglich gewinnen alle Beteiligten neue Erkenntnisse, insbesondere muss man sich jederzeit auf neue gerichtliche Entscheidungen einstellen. So hat das Amtsgericht München vor kurzem entschieden, dass Bescheiniger und Sanierungsberater voneinander unabhängig sein müssen, obwohl das so nicht im Gesetz steht. Hier sollten Unternehmen kein Risiko eingehen und deshalb nicht darauf vertrauen, dass ihr örtlich zuständiges Insolvenzgericht anders entscheiden wird. Der Katalog neuer und häufig auch überraschender gerichtlicher Entscheidungen lässt sich beliebig verlängern. Bei einer für alle Beteiligten derart einschneidenden Reform und einem in weiten Teilen völlig neuen Recht ist dies allerdings wenig überraschend.

Durch das neue Insolvenzrecht steigen die Sanierungschancen eines Unternehmens erheblich. Allerdings hilft das neue Recht nicht, wenn die Markt- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens nicht wiederhergestellt werden kann. Die neuen Vorschriften bieten eine fast vollständige Sicherheit für den Weg einer Planinsolvenz in Eigenverwaltung. Dabei behält der Unternehmer das Heft des Handelns in der eigenen Hand und kann verhindern, dass seine Firma zerschlagen wird – wenn er es richtig vorbereitet.